

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 21. Mai 2007

Seite 285

Nr. 41

---

## Verwaltungsordnung für das Center for Nanointegration Duisburg-Essen der Universität Duisburg-Essen Vom 21. Mai 2007

### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Leitung
- § 6 Vorstand
- § 7 Sprecherin/Sprecher
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Gemäß Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder vom 10. Juni 2005 und des Rektoratsbeschlusses vom 28. Juni 2006 wird ein Center for Nanointegration Duisburg-Essen, nachstehend CeNIDE genannt, an der Universität Duisburg-Essen, nachstehend UDE genannt, errichtet.

(2) CeNIDE ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) Ziel von CeNIDE ist Initiierung und Unterstützung von Kooperationen im Bereich der Nanowissenschaften und Nanotechnologie zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen an der UDE einerseits und mit externen Partnern aus Wissenschaft, Forschung und Industrie andererseits.

(2) CeNIDE unterstützt die interdisziplinäre Ausbildung durch gemeinsame Lehrveranstaltungen und Workshops.

(3) CeNIDE gewährleistet eine koordinierte Außendarstellung der Kompetenz der Universität Duisburg-Essen (UDE) im Bereich der Nanotechnologie.

(4) CeNIDE vergibt die ihm zugewiesenen Mittel.

(5) CeNIDE dient als Anlaufstelle für Industrieanfragen und Projektaufträge im Bereich Nanowissenschaften und Nanotechnologie.

### § 3

#### Mitglieder

(1) Stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder können an der UDE tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, die auf dem Gebiet der Nanotechnologie an der UDE tätig sind und an der Erfüllung der Aufgaben des § 2 mitwirken.

(2) Außerordentliche Mitglieder können weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die an

- der UDE
- anderen Universitäten
- anderen Einrichtungen

beschäftigt sind und im Sinne der Zielsetzung des § 2 in verantwortlicher Position tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen des Ziels gefördert wird.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft bei CeNIDE gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung gem. § 2 von CeNIDE einschlägigen Forschungsvorhabens bzw. Drittmittelprojekts oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Projekt.

(4) Die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 erlischt bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Hochschuldienst oder durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2 bleibt erhalten.

### § 4

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen (§ 6 Abs. 4). Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

**§ 5  
Leitung**

CeNIDE wird durch den Vorstand geleitet. Die Sprecherin/der Sprecher von CeNIDE wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine wissenschaftliche Geschäftsführerin/einen wissenschaftlichen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird auf Weisung der Sprecherin/des Sprechers tätig und nimmt beratend an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes teil.

**§ 6  
Vorstand**

(1) Der Vorstand von CeNIDE besteht aus fünf Mitgliedern, die Professorinnen/Professoren an der UDE sein müssen, wobei in der Regel nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus einem Fachbereich kommen dürfen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Er beschließt über die Jahresplanung.
2. Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2).
3. Er entscheidet über die Verwendung der CeNIDE zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Er entscheidet über die Besetzung der Stelle einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers.

**§ 7  
Sprecherin/Sprecher**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
2. Vertretung von CeNIDE gegenüber der Hochschulleitung.
3. Repräsentation von CeNIDE nach außen.
4. Einberufung und Leitung
  - a. der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr und
  - b. der Vorstandssitzungen mindestens einmal pro Semester sowie
5. Einberufung der Sitzung des wissenschaftlichen Beirats mindestens alle zwei Jahre.

**§ 8  
Wissenschaftlicher Beirat**

Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 10 ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten an, die auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. In den wissenschaftlichen Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik berufen werden. Er berät CeNIDE in strategischen Fragen zur Forschung und Lehre.

**§ 9  
Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung hat die operative Leitung von CeNIDE und ist verantwortlich für die Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 20.4.2007.

Duisburg und Essen, den 21. Mai 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler